

Ortsabrundungssatzung Reisting



Inhalt:

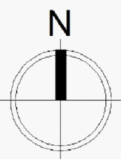
Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB mit

- Lageplan M = 1:2000
- Textliche Festsetzungen

Pocking, Mai 2024
Stadt Pocking

Hofmann

Hofmann
Bauverwaltung



STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU



EAPL	Gemeinde	OAS	Auszug	Maßstab	Datum
610-6/9	Pocking	OAS Reisting	A4	1:2000	21.09.2023

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) erlässt die Stadt Pocking folgende

Satzung

über die Festlegung des bebauten Bereiches Reisting mit Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der nach dem Flächennutzungsplan bebaute Ortsteil Reisting wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen als im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt. Der Geltungsbereich beinhaltet auch Grundstücksflächen die im Landschafts- und Flächennutzungsplan als Außenbereichsflächen dargestellt sind.
- (2) Der Lageplan M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 – 34 BauGB.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden folgende ergänzende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

Maß der baulichen Nutzung

- E + 1 zulässig, max. 2 Vollgeschosse
- GRZ 0,3
- GFZ 0,6
- Wandhöhe 6,50 m ab OK (Oberkante) Straße bis OK Pfette

§ 3 **Bauweise**

- (1) Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- (2) Bauweise EG + DG
Satteldach, Dachneigung 18° bis 35°, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock 1,20 m, ausnahmsweise 1,40 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemisst sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zur Breite des Hauses darf 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
- (3) Bauweise EG + OG
Satteldach, Dachneigung 18° bis 35°, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge und Breite des Gebäudes sollte 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
- (4) Die Gestaltung von Nebengebäuden und Garagen ist dem Hauptgebäude anzupassen.
- (5) Um den dörflichen Charakter, insbesondere auch die angesiedelte Landwirtschaft zu erhalten, werden pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten zugelassen. Die vorhandenen Streuobstwiesen sind zu schonen. Müssen Obstbäume entfernt werden ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen.
- (6) Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten.
- (7) Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO.

§ 4 **Trinkwasserversorgung** **Abwasserbeseitigung**

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ruhstorfer Gruppe; Die Abwasserbeseitigung durch die städtische Entwässerungsanlage.

Hinsichtlich der Verwendung von Grundwasser wird auf die technischen Möglichkeiten wie z.B. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen etc., hingewiesen.

§ 5 Straßenverwaltung

(1) Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen

Die Bauflächen sind über die bestehenden Einmündungen (Privatzufahrten) der Gemeindestraße zu erschließen.

(2) Entwässerung der Bauflächen

Abwässer und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen nicht auf den Straßengrund abgeleitet werden.

(3) Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Sträucher mit einem Stammdurchmesser bis 0,1 m: mindestens 3,0 m
- Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1 m: mindestens 5,0 m

§ 6 Wasserwirtschaft

(1) Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe sowie an die städtische Abwasseranlage wird gewährleistet.

(2) Im Planbereich sollen bei Neubauten wassersparende Technologien verwendet werden.

(3) Der Planbereich kann an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

(4) Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Insbesondere sind Grundstückszufahrten, Parkplätze od. Gehwege mit wasserdurchlässigen Belägen oder Pflaster mit breiten Fugen zu errichten.

(5) Das anfallende Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Die Anforderungen der TRENGW bzw. des ATV – DVWK Merkblattes M 153 sind dabei zu beachten. Eine flächenhafte Versickerung ist anzustreben. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen.

- (6) Eine eventuell nach § 8 WHG erforderliche Erlaubnis ist umgehend vom Bauherren beim Landratsamt Passau unter Vorlage der hierzu notwendigen Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu beantragen.

§ 7 Grünordnungsplan

Der beigegefügte Plan mit integrierter Grünordnung ist mit seinen textlichen Festsetzungen Bestandteil der Ortsabrundungssatzung

§ 8 Energieversorgung

1. Innerhalb des Schutzbereiches von Freileitungen besteht eine Bebauungsbeschränkung. Die Breite des Schutzbereiches beträgt bei 20-kV-Leitungen in der Regel 8,0 m beiderseits der Leitungsachse. Diese können ggf. auch größer sein.
2. Im Bereich von Erdkabeln ist bei Bepflanzungen darauf zu achten, dass eine beidseitige Abstandszone von je 2,50 m einzuhalten ist. Ist das nicht möglich sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
3. Im Planbereich befinden sich von Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen Der Kabelbestandsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Landwirtschaft

- Es muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen, wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden (gelegentlich auch am Wochenende, an Feiertagen und zu Nachtzeiten).
- Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.
- Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für Gehölze eine Höhe von 2 m sowie ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten.

- Auf die Bepflanzung von Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen verzichtet werden.
- Bei einem erheblichen Anfall von Oberflächenwasser sind zudem vernünftig dimensionierte Rückhaltevorrichtungen bzw. Versickerungsmöglichkeiten sinnvoll.

§ 10

Abwehrender Brandschutz

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die DVGW – Arbeitsblätter W 405 sowie W 331 zu beachten.

Darüberhinausgehende Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

§ 11

Denkmalschutz

Bei bekannt werden von Bodendenkmälern sind diese unmittelbar dem Kreisarchäologen beim Landratsamt Passau oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

§ 12

Abfallwirtschaft

Auf den Baugrundstücken ist im Rahmen des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ein entsprechender Stellplatz vorzusehen und zu gestalten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ???.?.2024 in Kraft.

Begründung

Der Ortsteil Reisting rechtfertigt durch seine gewachsene Struktur und durch seine Größe diese Bezeichnung. Insbesondere wird der Eindruck einer in sich geschlossenen und kompakten Bebauung vermittelt.

In diesem Ortsteil ist das typische Dorfgebiet angesiedelt. Von der landwirtschaftlichen Nutzung bis hin zu Wohngebäuden und sonstigen Gewerbebetrieben ist in diesem Bereich der Stadt Pocking eine umfassend gemischte Bebauung vorhanden.

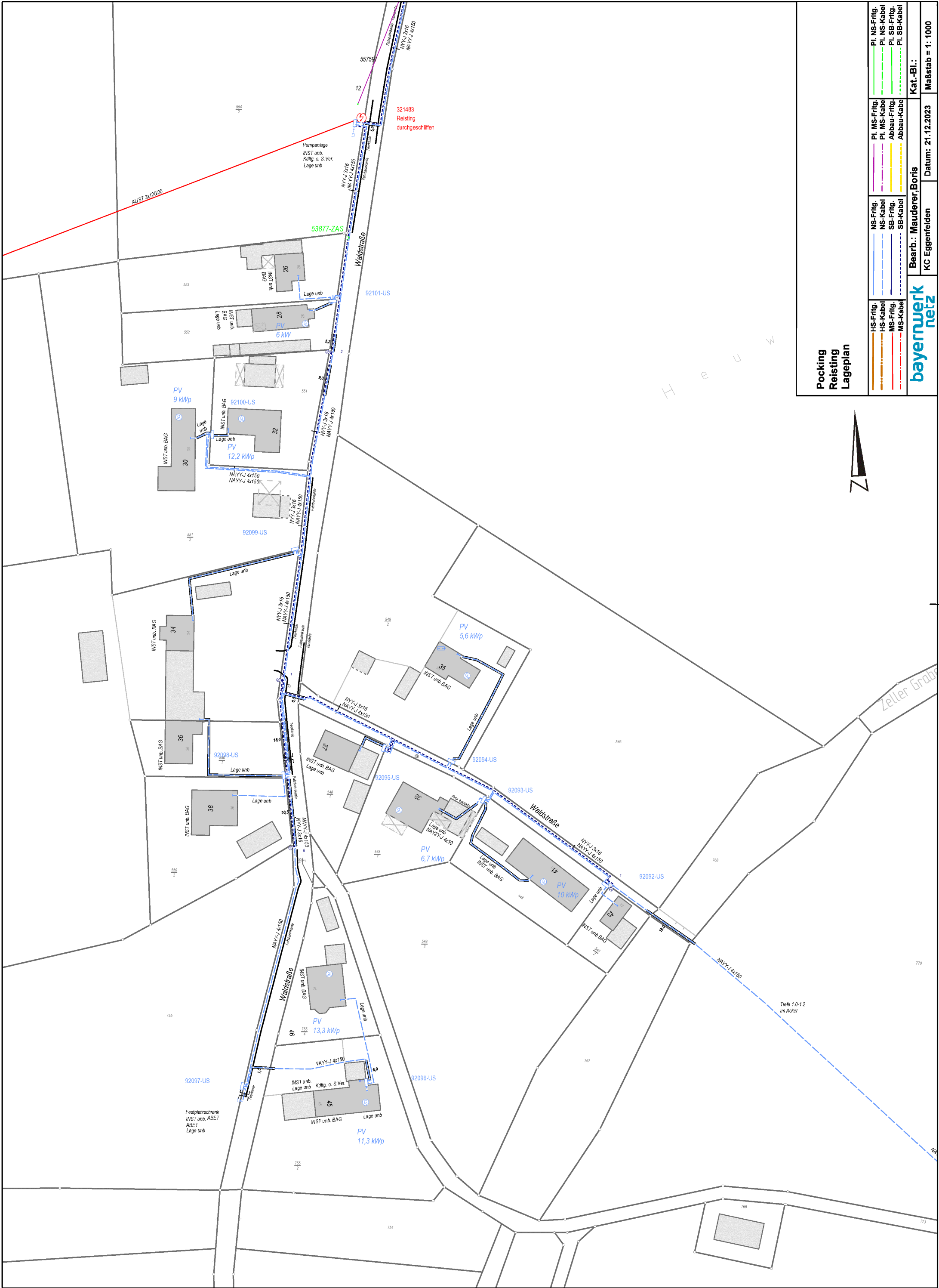
Im Geltungsbereich der Satzung sind Grundstücksflächen, die nach der Darstellung des Landschafts- und Flächennutzungsplanes im Außenbereich angesiedelt sind, mitberücksichtigt.

Die entsprechenden Bauflächen sind so gewählt, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Insbesondere wurde auf die landwirtschaftlichen Belange Rücksicht genommen.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft wird auf den beiliegenden Grünordnungsplan verwiesen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch den ZV Ruhstorfer Gruppe. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die städtische Kanalisation.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist bei den Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Für diese Satzungen ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.



**Pocking
Reisting
Lageplan**



HS-Fritg.	NS-Fritg.	PI-MS-Fritg.	PI-NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	PI-MS-Kabel	PI-NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI-SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI-SB-Kabel

Bearb.: Mauderer, Boris
 KC Eggenfelden
 Datum: 21.12.2023
 Maßstab = 1: 1000
**bayernwerk
netz**
 Kat.-Bl.:

Zeller Graben

Tiefe 1,0-1,2
im Acker

DORFGEBIET (MD)

R E I S T I N G

Grünordnungsplan

Stadt Pocking



Landkreis Passau / Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Albert Krah
Diplomgeograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH),
Landschaftsarchitektur

Büro für Raumplanung
und Landschaftsökologie
94060 Pocking, Krummaustraße 8
Tel: 08531/249058

Stand: 18.03.2024

BEGRÜNDUNG

Historische Entwicklung

In einer historischen topographischen Karte aus der Zeit um die Jahrhundertwende sind im Planungsgebiet vier kleinere landwirtschaftliche Betriebe (sog. „Sacherl“) verzeichnet.



Abb.1: Reisting um die Jahrhundertwende

Ab den 60 er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden diese umgebaut bzw. erweitert. Zugleich wurden 1- und 2-Familienhäuser sowie ein Mehrfamilienhaus gebaut. Im Ortsteil Reisting findet sich heute überwiegend Wohnnutzung, die einen dörflichen Charakter besitzt. Im Bereich der ehemaligen „Sacherl“ haben sich große, ökologische wertvolle Obstgärten erhalten, die auch im FNP / LP der Stadt Pocking dargestellt sind.



Abb. 2: Obstwiesen und Baumreihe

Vegetation / Bestand und Bewertung

Der Ortsteil Reisting zeichnet sich durch eine sehr gute Ein- und Durchgrünung mit überwiegend heimischen Gehölzen und Obstbäumen aus.

Im Osten befindet sich entlang der Waldstraße eine Baumreihe mit Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Westlich der Straße begrünen zwei Robinien (*Robinia pseudoacacia*), eine Walnuss (*Juglans regia*) und ein Apfelbaum die Ortsdurchfahrt.

Die Eingrünung bei den neuern Gebäuden erfolgte oft mit geschnittenen Thujenhecken und nicht heimischen Gehölzen.

Die bestehenden Obstgärten haben eine große ökologische Wertigkeit.

Durch das teils hohe Alter der Bäume findet man einen großen Anteil an Totholz und Höhlen. Diese sind potenziell Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Bilche.

Im Totholz kann das Vorkommen von xylobioten Käfern nicht ausgeschlossen werden.

Die Obstgärten, sowie die Baumreihe werden als zu erhalten festgesetzt.

Bei Eingriffen in diese Strukturen sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.



Abb. 3: Markante Obstbäume

Totholz



Abb. 4: Baumreihe

Festsetzungen Grünordnungsplanung

Die Bedenken / Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der planlichen Darstellung zur Grünordnung wurden in die nachfolgende Fassung, die mit der UNB am 14.03. 24 abgestimmt wurde, eingearbeitet.

Neue Außenbereichssatzung

- Fortführung der Baumreihe entlang der Straße: Pflanzung von einem Baum 2. Ordnung (z.B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), etc.) entlang der Straße pro Grundstück
- Erhalt der bestehenden Obstwiesen und Gehölzpflanzungen.
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Zäune ohne Sockel und mit mind. 15 cm Bodenabstand
- Verzicht auf Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen

Damit wird der Zielsetzung des Landschaftsplanes einer „Ein- und Durchgrünung von Baugebieten, Straßenbegleitgrün“ Rechnung getragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleich

Ausgleichsberechnung nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft"

Ausgleichsbedarf	=	Eingriffsfläche	x	Wertpunkte BNT/ m ² Eingriffsfläche (Intensiv-Acker, Versickerungsmulde BNT geringe Bedeutung)	x	Beeinträchtigungsfaktor (GRZ)
2.790 WP	=	3.100 m ²	x	3	x	0,3

Der Ausgleichsbedarf beträgt **2.790 WP**.

Ausgleichsberechnung:

				Aufwertung		
Ausgleichs- umfang	=	Fläche	x	Prognosezustand Mesophile Hecke B112	-	Ausgangszustand Intensiv-Acker A11
	=	580 m ²	x	10 WP	-	2 WP
4640 WP	=	580 m ²	x	8 WP		

Alternativ:

				Aufwertung		
Ausgleichs- umfang	=	Fläche	x	Prognosezustand Obst-Baumreihe, mittlere Ausprägung B312	-	Ausgangszustand Intensiv-Acker A11
	=	580 m ²	x	9 WP	-	2 WP
4.060 WP	=	580 m ²	x	7 WP		

Ausgleichsfläche Bei Anlage einer mesophilen Hecke bzw. einer Streuobst-Reihe ist der Ausgleich erbracht.

Ausgleichsfläche auf Teilfläche der Flurnummer 545, Gemarkung Hartkirchen, Gemeinde Pocking

Entwicklungsziel: **Mesophile Baum-Strauchhecke B112**

Herstellung und Pflegemaßnahmen:

Pflanzung einer 2-reihigen mesophilen Baum- und Strauchhecke auf einer Breite von 5 m

Pflanzen:

Bäume II: Ordnung:

Acer campestre, Carpinus betulus, Prunus avium, Sorbus aucuparia

Heister, 2x verpflanzt 125-150 gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Sträucher:

Berberis vulgaris, Cornus mas, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica, Salix caprea, Viburnum opulus

2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Pflanzung 2-reihig, Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, zwischen den Reihen 1,50 m.

Pflege:

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch gleichwertige und gleichartige zu ersetzen. Ein Verbiss-Schutz ist anzubringen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt. Hecken sind als frei wachsende Landschaftshecken anzulegen und zu pflegen, d.h. Pflegeschnitte dürfen nur in mehrjährigen Abständen erfolgen.

Alternativ:

Entwicklungsziel: **Obstbaumreihe B312**

Herstellung und Pflegemaßnahmen:

- Pflanzung und Unterhalt (Pflege) der Obstbäume nach der guten fachlichen Praxis (Pflanzschnitt, jährlicher Erziehungsschnitt bis zum 10. Standjahr; danach mind. alle 5 Jahre einen Erhaltungsschnitt)
- Verwendung von standortgerechten, regionaltypischen Sorten
- Abstand zwischen den Bäumen: mind. 10 m
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Stützpfehl in Hauptwindrichtung zur Stabilisierung der Bäume
- Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind diese zu ersetzen
- Wild-Verbissschutz
- Wühlmausschutz (Drahtgitterkorb)
- eine Kalkung der Obstbaumstämme (zur Verminderung von Frostrissen und Strahlungsschäden) ist in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung erlaubt.

Pflanzmaterial:

Hochstamm, 2 x verpflanzt, wurzelnackt, Stammumfang 6-8

Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit auszuführen.

Pocking, 18.03.2024

Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie

Albert Krah, Dipl.- Geograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH), Landschaftsarchitektur

PLANDARSTELLUNG M1:1000



FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Legende

-  Geltungsbereich
-  Grundstücksfläche-Planung
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Ein- und Ausfahrten
-  Baum zu erhalten
-  je 1 Baum zu pflanzen pro Baugrundstück entlang der Straße
-  Obstwiesen/Gehölze zu erhalten
-  Ausgleichsfläche

AUSGLEICHSBERECHNUNG

Eingriffsfläche (Fl.-Nr.545) x WP (Bestand) x GRZ =
 $2000 \text{ m}^2 \times 3 \text{ WP} \times 0,3 = 1800 \text{ WP}$

Eingriffsfläche (Fl.-Nr.546) x WP (Bestand) x GRZ =
 $1250 \text{ m}^2 \times 8 \text{ WP} \times 0,3 = 3000 \text{ WP}$

Der Ausgleichsbedarf liegt bei 4800 WP

Ausgleich auf Fl.-Nr. 545:
 Mesophile Hecke (B112 - 10 WP)
 Ausgangszustand: Intensiv-Acker (A211 - 2 WP)
 Aufwertung um 8 WP
 Ausgleichsflächengröße: 400 m²
 $8 \text{ WP} \times 400 \text{ m}^2 = 3200 \text{ WP}$

Alternativ:
 Baumreihe aus Obstbäumen (B312 - 9 WP)
 Ausgangszustand: Intensiv-Acker (A211 - 2 WP)
 Aufwertung um 7 WP
 Ausgleichsflächengröße: 400 m²
 $7 \text{ WP} \times 400 \text{ m}^2 = 2800 \text{ WP}$

Ausgleich auf Fl.-Nr. 546:
 Streuobstbestand (B432 - 10 WP)
 Ausgangszustand: artenarmes Grünland (G211 - 6 WP)
 Aufwertung um 4 WP
 Ausgleichsflächengröße: 600 m²
 $4 \text{ WP} \times 600 \text{ m}^2 = 2400 \text{ WP}$

Der Ausgleichsumfang liegt zwischen 5200 und 5600 WP.

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Ausgleichsfläche auf Teilfläche der Flurnummer 545, Gemarkung Hartkirchen, Gemeinde Pocking

Entwicklungsziel: Mesophile Baum-Strauchhecke B112
 Herstellung und Pflegemaßnahmen:
 Pflanzung einer 2-reihigen mesophilen Baum- und Strauchhecke auf einer Breite von 5 m

Pflanzen:
 Bäume II: Ordnung:
 Acer campestre, Carpinus betulus, Prunus avium, Sorbus aucuparia
 Heister, 2x verpflanzt 125-150 gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“

Sträucher:
 Berberis vulgaris, Cornus mas, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica, Salix caprea, Viburnum opulus
 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm, gebietseigen, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“
 Pflanzung 2-reihig, Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, zwischen den Reihen 1,50 m.

Pflege:
 Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch gleichwertige und gleichartige zu ersetzen. Ein Verbiss-Schutz ist anzubringen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt. Hecken sind als frei wachsende Landschaftshecken anzulegen und zu pflegen, d.h. Pflegeschnitte dürfen nur in mehrjährigen Abständen erfolgen.

Alternativ:
 Entwicklungsziel: Obstbaumreihe B312
 Herstellung und Pflegemaßnahmen:
 •Pflanzung und Unterhalt (Pflege) der Obstbäume nach der guten fachlichen Praxis (Pflanzschnitt, jährlicher Erziehungschnitt bis zum 10. Standjahr; danach mind. alle 5 Jahre einen Erhaltungsschnitt)
 •Verwendung von standortgerechten, regionaltypischen Sorten
 •Abstand zwischen den Bäumen: mind. 10 m
 •Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 •Stützpfehl in Hauptwindrichtung zur Stabilisierung der Bäume
 •Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind diese zu ersetzen
 •Wild-Verbisschutz
 •Wühlmausschutz (Drahtgitterkorb)
 •eine Kalkung der Obstbaumstämme (zur Verminderung von Frostrissen und Strahlungsschäden) ist in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung erlaubt.
 Pflanzmaterial:
 Hochstamm, 2 x verpflanzt, wurzelnackt, Stammumfang 6-8

Ausgleichsfläche auf Teilfläche der Flurnummer 546, Gemarkung Hartkirchen, Gemeinde Pocking

Entwicklungsziel: Streuobstbestand B432
 Herstellung und Pflegemaßnahmen:
 siehe Obstbaum-Reihe B312

Planung	Albert Krah Diplomgeograph univ. Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie 94060 Pocking, Krummaustraße 8 Tel. 08531/249058
Planungsträger	Stadt Pocking Simbacher Str. 16 94060 Pocking Tel. 08531/709-52 Fax: 08531/709-55 www.pocking.de
Maßstab	M 1:1000
Stand	19.04.2024

Albert Krah
Diplomgeograph Univ.

